

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

60 – Bauamt
60.0 Bauverwaltung
z. H. Herr Brundiers

-per E-Mail an: windkraft@lkclp.de



70 - Umweltamt

70.3 Abfallwirtschaft

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in: **Frau Hinrichs**

Zimmer-Nr.: **A.210**

Durchwahl: **04471 15 363**

Telefax: **04471 15 406**

E-Mail: **P.Hinrichs@lkclp.de**

Aktenzeichen:

Az.: 764/2025 Neubau von 3 WEA in Cappel

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 06.03.2025

Maßnahme: Neubau 3 WKA, Cappel, **Az.:764/2025**

Antragsteller: Pieper Ökostrom Verwaltung GmbH, Alt-Hesepertwist 36, 49767 Twist

Anlagenherstelle: ENERCON E 160 EP5 E3R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Leistung von je 5.560 kW

Nach Prüfung der beantragen Maßnahme unter Az.: 764/2025 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1) Bitte um Aufnahme folgender Auflage in den Genehmigungsbescheid:

Es sind Nachweise über Art, Menge, Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Anlagenteile beim Rückbau der WKA selbst wie Rotorblätter, Generator, Turm usw. nach Ablauf der Nutzungsdauer vorzulegen. Insbesondere ist Bezug zu nehmen auf die faserverstärkten Rotorblätter und mineralischen Baustoffe. Im Nachweis sind die tatsächlichen Entsorgungs- und Verwertungswege bzw. eine Wiederverwendung der Anlagenteile aufzuführen. Bei einer vorgesehenen Verwertung oder Beseitigung im abfallrechtlichen Sinne sind die Verwertungs- und Beseitigungsanlagen namentlich zu benennen. Die Geeignetheit der Anlagen sind zu belegen. Der Nachweis ist zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Rückbaumaßnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Begründung: Gemäß § 13 KrWG* sind Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutz vom Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden und zwar nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 13 KrWG* regelt nicht die Stilllegungsphase. Es greifen dann die Vorschriften der Kreislaufwirtschaft aus

dem KrWG*. Gemeinschaftliches Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

2) Bitte an die Genehmigungsbehörde bei Sicherstellungsmaßnahmen zum Rückbau

Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtungen durch Baulast oder in anderer Weise sollte die Kosten der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen berücksichtigen. (Vorgesehene Maßnahmen für den Fall einer Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG))

Fundstellen:

* KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Hinrichs